



land mindestens 5000 Mark oder für mehrere gleichartige oder zusammenhängende 1000 Mark und darüber beträgt.

4. Beträge, die zu Anschaffungen verwendet worden sind, die über den gewöhnlichen Bedarf des Abgabepflichtigen oder seines Haushalts hinausgehen (sodell und maßgebend für den „gewöhnlichen Bedarf“ die Verhältnisse im Anfang 1914).
5. Zahlungen, die ohne daß eine Gegenleistung erlangt ist, im Veranlassungszeitraum im voraus geleistet sind, in Fällen, in denen eine Vorauszahlung nicht üblich ist, soweit der Betrag einer solchen Zahlung 1000 Mark und mehr ausmacht.

Die zu 1-5 genannten Einzuzurechnungen sollen der Steuerpflicht entgegenwirken. Es soll vermieden werden, daß ein Vermögenszuwachs hinterzogen wird, dadurch, daß er zu (scheinbaren) Schenkungen, zum Erwerb von Vermögensgegenständen, von ausländischen Vermögensstellen u. dergl. verwendet wird oder daß durch Vorauszahlungen, die nicht handelsüblich sind - etwa Vorauszahlung des Abgabepflichtigen an leitende Angestellte - eine unzulässige Minderung des Vermögens erreicht wird.

Eine besondere Behandlung im Gesetz über die Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs erfahren die auf Grund des Kriegsteuergesetzes vom 21. Juni 1916 und des Gesetzes über Zuschläge zur Kriegsteuer vom 9. April 1917 erzielten Beträge. Die jetzige Kriegsabgabe erfährt den gleichen in der Zeit vom 1. Januar 1914 bis 30. Juni 1918 entstandenen Vermögenszuwachs unter Ausnahme der oben als zum Erbvermögen abziehbar genannten Vermögensanfälle. Für einen Teil dieses Vermögenszuwachses, nämlich soweit er bis zum 31. Dezember 1916 entstanden ist, ist durch die Kriegsteuer und durch die Zuschläge zur Kriegsteuer bereits eine Abgabe erfolgt. Das Gesetz sucht nun zu vermeiden, daß der Vermögenszuwachs vom 1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1916 zweimal erfaßt wird. Dies geschieht dadurch, daß der Abgabepflichtige den Betrag, der auf Grund der beiden genannten Gesetze vom 1916 bis 1917 bereits gezahlt ist, dem Erbvermögen hinzuzurechnen nicht werden muß. D. h. das Gesetz behandelt diese Steuer als wäre sie überhaupt nicht erhoben und somit noch Bestandteil des Vermögens. Denn aber gelten die damals gezahlten Beträge gewissermaßen als vorläufige Aufzahlung auf die jetzige Kriegsabgabe, d. h. sie werden von dem Betrage, der auf Grund des jetzigen Gesetzes zu zahlen ist, abgezogen.

### II.

Was ist nun zu zahlen und wie ist zu zahlen?

Die Abgabe wird nur erhoben, wenn das Erbvermögen unter Verpfändung aller Einzuzurechnungen 10 000 Mark übersteigt. Sie wird auch nur erhoben von dem 5000 Mark übersteigenden Teil des Vermögenszuwachses, d. h. für die Errechnung der Abgabe auf Grund der nachstehenden Tabelle ist der ermittelte Vermögenszuwachs um 5000 Mark zu kürzen, die Abgabe beträgt:

Für die ersten angelegenen oder vollen	10 000 M.	10 Proz.
" " " " " "	10 000 M.	15 Proz.
" " " " " "	10 000 M.	20 Proz.
" " " " " "	20 000 M.	30 Proz.
" " " " " "	50 000 M.	40 Proz.
" " " " " "	75 000 M.	50 Proz.
" " " " " "	100 000 M.	60 Proz.
" " " " " "	100 000 M.	80 Proz.
" " " " " "	100 000 M.	100 Proz.

Die Abgabe beläuft also den Vermögenszuwachs auf einen bestimmten Abbe an 10 Prozent. Sie beträgt bei 500 000 Mark z. B. 333 000 Mark bei 1 000 000 Mark 333 000 Mark. Mit anderen Worten: es bleiben von dem 500 000 Mark übersteigenden Vermögenszuwachs 167 000 Mark Vermögenszuwachs übrig.

So hohe Beträge können natürlich nicht in kurzer Frist entrichtet werden. Das Gesetz schreibt vor die Abgabe zu entrichten:

- zur Hälfte binnen 3 Monaten nach der Zustellung des Abgabebefehles,
- zu einem weiteren Viertel in den folgenden 3 Monaten und
- mit dem letzten Viertel in den nächsten 3 Monaten.

Wer in dieser Frist nicht die betreffenden Beträge vollständig machen kann, muß Stundung beantragen. Diese geschieht:

- das Besteuerungsvermerk bis zu 5 Jahren,
- das Landesfinanzamt bis zu 10 Jahren,
- das Reichsfinanzamt im Einvernehmen mit dem Reichsfinanzminister bis 20 Jahre.

Außerdem kann zur Vermeidung besonderer Härten das Landesfinanzamt einzelne Vermögensgegenstände besonderer Art von der Abgabe befreien. Von diesem Härteparagrafen (§ 32) wird in den Fällen Gebrauch gemacht werden können, wenn es sich um außerordentliche Vermögensanfälle handelt, bei denen eine Besteuerung nicht dem Gedanken des Gesetzes der besonderen Erstattung der mit der Kriegsdienstleistung zusammenhängenden Gewinne entsprechen würde.

### Erhöhung der Zündholzpreise?

Auf die von uns bereits mitgeteilte Anfrage des Abg. Deßing in der Nationalversammlung wegen der beschätzigten Erhöhung der Zündholzpreise ist folgende Antwort erteilt worden:

„Die durch die Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Zündwaren vom 30. Sept. 1919 - Reichsgesetzl. E. 1779 - und vom 22. Dezember 1919 - Reichsgesetzl. E. 2151 - angeordnete Abgabe von 300 Mark -, welche die deutschen Zündholzfabrikanten an eine Ausschleissstelle abzuführen haben, hat den Zweck, die namentlich wegen des schlechten Standes der Wälder erheblich teureren Auslandsrohstoffe zu demselben Preise verkaufen zu können, wie die im Inland produzierten. Im Inland können wegen der Rohstoffknappheit und wegen Rohstoffmangels nur etwa 60 Proz. des Bedarfs hergestellt werden. Die Auslandsrohstoffe würden im Kleinverkauf zu Patent zu 10 Schachteln 2 Mark kosten müssen, während die deutschen Zündhölzer zu 0,90 Mark je Patent hätten abgegeben werden können. Die Festlegung von zwei in perische-

nen Freien Mitte mit Sicherheit dazu geführt, daß die Preise für inländische Zündhölzer diejenigen der ausländischen erreicht haben würden. Um den deutschen Verbraucher vor Ausbeutung zu schützen, ist im Einverständnis mit der Industrie, dem Groß- und Kleinhandel und den Vertretern der Verbraucher die Festlegung eines mittleren Wertes angesetzt worden, der augenblicklich 1,30 Mark das Patent zu 10 Schachteln gleichmäßig für inländische und ausländische Zündhölzer beträgt, von dessen Durchführung die deutschen Zündholzfabrikanten von dem erzielten Mehrpreis für ihre Zündhölzer eine dem eigentlichen Höchstpreis für inländische Zündhölzer entsprechende Summe als Umlage in einen Ausgleichsfonds abführen müssen. Eine Umlage oder Abgabe an die Regierung wird nicht erhoben.

In Vertretung: Dr. Dr. Siegel.

### Angeklagte Baltikumtruppen.

Von deutschen Truppen, die aus dem Baltikum zurückgeführt sind, waren gegen Offiziere der internationalen Baltikumkommission Beleidigungen bezogen, weshalb eine Untersuchung eingeleitet wurde. Die Beurteilung sollte in Berlin stattfinden: Von der Regierung wird jetzt eine Darstellung des Sachverhalts gegeben, der mit folgendem entnehme:

Insgesamt liegen 13 Beleidigungen vor, die von der internationalen Kommission für das Baltikum gegen deutsche Truppen im Baltikum erhoben sind. Aus der Mitte der Beleidigungen seien unter Weglassung der kleineren Besonderen, der Beleidigungen usw. die folgenden hervorzuheben:

Am 25. 11. wurde gegen Mittewitz auf dem Bahnhof Pöcher-Botkerud eine Handgranate gegen das Fenster des Namens gewonnen, in dem die Kontrolloffiziere wohnten. Am 26. 11. wurden auf dem Bahnhof Scharfen die Kontrolloffiziere mit Schüssen und Handgranaten bedroht. Ein deutscher Hauptmann klagte die Mannschaften auf und beleidigte die deutschen Offiziere, die verurteilt, die Ordnung wiederherzustellen.

Am 28. 11. hat auf Grund der Bedrohungen in Memel der deutsche Oberleutnant P. erklären müssen, daß er sich aufhaltend sehe, die Sicherheit der alliierten Offiziere zu gewährleisten. Die alliierten Offiziere mußten sich daraufhin auf die französischen Offiziere beziehen, die auf der Rede von Memel lagen.

Am 29. 11. wurden auf dem Bahnhof Piltist die alliierten Offiziere mit Schüssen und Handgranaten bedroht.

Am 1. 12. wurde auf dem Bahnhof Schauen ein französischer Major von 30 deutschen Soldaten unter dem Kommando eines deutschen Offiziers angefaßt und mißhandelt.

Am 2. 12. wurde auf dem Bahnhof Schauen der Zug der alliierten Militärdelegation mit Maschinengewehren beschoßen.

Am 3. 12. wurde auf dem Bahnhof Schlan auf einen englischen Leutnant auf 15 Meter Entfernung eine Handgranate geworfen.

Am 4. 12. wurde auf dem Bahnhof Schauen der Wohnwagen der Ententeoffiziere von Zug der deutschen Generals kommandos angefaßt und mit Handgranaten beschoßen.

Ferner sagt die Regierung zur Begründung ihres Verhaltens: Die Kommandos hatten keinerlei selbst die Entente zu bedrohen, sondern nur die Baltikumkommission, die sich von den Schützengleisen an Ort und Stelle bewegen sollte, sowie davon, daß die Regierung alle Maßnahmen zur Abwehr der Bedrohungen der Truppen ergreifen sollte, und um die Truppen auf dem Rückmarsch vor dem Abzug der letzten Truppen durch die Autorität der Entente zu schützen. Die Voraussetzungen für die Verbrechen der Kommission waren Zulicherungen der deutschen Regierung bezüglich des Schutzes von Leben, Ehre und Sicherheit von Mitgliedern der Kommission. Trotzdem sind die Offiziere der Baltikumkommission wiederholt persönlich beleidigt, bedroht und angegriffen worden. Deutschland hätte die schuldigen Offiziere und Mannschaften gar nicht decken können, selbst wenn es dies gewollt hätte. Neue Straffestellungen an die Entente würde die Folge gewesen sein. Die Baltikumkommission hat in dieser Hinsicht keinen Zweifel gelassen. Aus dieser Situation heraus ist die Karte am 1. Dezember 1919 beim Abzug des Generals Nibel aus Berlin überreicht worden. Die Verletzung der Befehlsgebühren nach Berlin, um einen einheitlichen Gerichtsstand zu begründen, wurde von den militärischen maßgebenden Autoritäten als militärrechtlich unzulässig bezeichnet. Die Anwendung der Schusskraft gegen zwei am schwersten beschuldigte Offiziere ist ebenfalls kein Verstoß, da die Schusskraft nach den Ausnahmeverordnungen vom 13. Januar, die auf der Verlesung beruhen, rechtlich zulässig ist. Die angeführten Maßnahmen verarmen die Verleumdung der einzelnen Beschuldigten in seiner Weise. Die Regierung ist mittels, die Verleumdung unparteiisch durchzuführen.

### Massenfürdungen auf dem Lande.

Als Inhaber der vollständigen Gewalt hat der Reichswehrminister Noske als Militärbevollmächtigter für Pommern folgende Anweisung erteilt:

Berlin, 31. Januar 1920.

Die Massenfürdungen von Landarbeitern in der Provinz Pommern wachst sich zu einer sehr ernstlichen, wirtschaftlichen und politischen Gefahr aus. Die Entlassung Tausender von Arbeitern, die bestenfalls durch unerwartete Kräfte ersetzt werden könnten, stellt eine Gefährdung lebenswichtiger Betriebe dar und muß dazu führen, die unzulässige Ernährung der Bevölkerung im nächsten Jahr weiter zu verschlechtern. Über auch die Ruhe und Ordnung im Lande wird erheblich gefährdet. Abziehende Arbeiterfamilien würden in die Stadt strömen müssen, wo die Wohnungsnot schon erschreckenden Umfang angenommen hat. Familien, die keine andere Arbeitsstelle finden, werden sich weigern, abzugeben. Daraus müssen gefährliche Konflikte entstehen, die sich bis zu blutigen Ausschreitungen steigern können. Die erfolgten Massenfürdungen sind daher von Ihnen als unzulässig zu erklären. Entlassungen von Landarbeitern sind nur zulässig bei Nachweis zwingender Gründe vor einem Schlichtungsausschuß. Wegen der Beteiligung der Differenzen zwischen dem Landbund und der Arbeiterorganisation sind mit größter Aufmerksamkeit von Ihnen Verhandlungen einzuleiten. Hierin den Verlauf der Dinge ist mir fortlaufend Bericht zu erstatten.

Dr. Noske, Reichswehrminister.

### Die Belohnung der Gefangenen.

Berlin, 1. Februar. Die Reichsregierung stellt für Kriegs- und Zivilgefangene fest: In der Nacht zum

Sonnabend ist der erste Transport Gefangener aus Frankreich über die Schweiz ins westlich gelegenen Bahnhof Basel einetroffen. Am Namen der deutschen Regierung bereichte Reichsminister Grafen die Heimkehr. Die ersten drei aus Kap an abgefahrenen Dampfer treffen voraussichtlich zwischen dem 21. und 23. Februar in Deutschland ein.

### Das Kapitalertragssteuergesetz in der Ausschussberatung.

Der Steuerausfluß der Nationalversammlung begann am Sonnabend mit der Beratung des Kapitalertragssteuergesetzes. Es fand zunächst eine allgemeine Aussprache statt. Abg. Dr. Hecker (D. Wp.) wies darauf hin, daß das Kapitel der Steuer, das durch diese Steuer erst kürzlich erlegt werden soll, in den weitesten meisten Fällen nicht anderes darstelle, als die am men- gelparte Arbeit. Von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet, sei die Gegenüberstellung des Einkommens aus der Arbeit und desjenigen aus der Rente als grundätzlich falsch zu bezeichnen. Der Redner behielt sich für seine Forderung eine endgültige Stellungnahme zum Gesetzentwurf vor. Nach den Äußerungen des Redners der Demokraten soll die Kapitalertragssteuer für ein Einkommen aus Einkommen von nicht mehr als 5000 Mark, also unter Einzuzurechnung des einkommensteuerfreien Existenzminimums von mindestens 2000 Mark auf die Einkommensteuer vor zu Anrechnung, und soweit Einkommensteuer nicht zu zahlen ist, zur Rückzahlung kommen. Bei den höheren Einkommen soll sich der Anrechnungssatz allmählich erhöhen und erst bei einem steuerpflichtigen Einkommen von mehr als 17 000 Mark (also einem tatsächlichen Einkommen von etwa 20 000 Mark) soll die Kapitalertragssteuer mit dem selben Satze der Regressionskurve von 10 Prozent zur Erhebung gelangen. Die Abstimmung über den Antrag wird bei der Beratung über die einzelnen Paragraphen erfolgen. Unterleitensredner Dr. Wäse betont, daß die Regierung auf die Erträge aus dieser Steuer angesichts unserer Zwangslage nicht verzichten könne.

### Deutschlands Zusammenbruch - der Zusammenbruch Europas.

In einer Unterredung mit dem Reichsminister der Finanzen erklärte Dr. Brüning, daß die deutsche Regierung werde wegen der Ausgabe von Papiergeld gefaßt. Es werde die jedoch gar nichts anderes übrig. Die französische Regierung werde genau dasselbe und seiner Ansicht nach zurecht in Frankreich, auf den Kopf der Bevölkerung geschmet, mehr Papiergeld als in Deutschland. Wenn der so genannte deutsche Kredit zum Zusammenbrüche, würden auch die anderen Länder Europas am Zusammenbruch nicht entgehen. Der Zusammenbruch Deutschlands sei der Zusammenbruch Frankreichs und ganz Europas.

### Deutsch-holländische Wirtschaftsbeziehungen.

Aus Mülheim a. Ruhr wird uns mitgeteilt: Der bekannte Mülheimer Geschäftsmann Dr. unter- suchung an... (Text is partially illegible due to image quality, but the main content is about economic relations between Germany and the Netherlands).

### Eine große Finanzdebatte im amerikanischen Senat.

Paris, 1. Febr. Nach einem Radiotelegramm aus Washington vom 31. Januar hat gestern im amerikanischen Senat eine große Debatte über die finanzielle Lage in Europa statt, in der zunächst Senator Smith feststellte, daß die verschiedenen Regierungen angeblich Amerika 25 Millionen Dollar in den nächsten Jahren für den Kriegsausgaben zahlen würden. Smith erklärte, daß die Forderungen der Nationen nicht einmal die Rufen für das verbleibende Geld bezogen könnten, voraus, daß mehrere dieser Rufen der Bundesbank von Millionen für eine nächste Ruffen flotte veranlassen; zudem wollen diese weitestehende militärische Programme mit dem von Amerika erhaltenen Geld ausführen. Senator Smith trüde die Meinung aus, daß wenn England die ihm schuldenden 144 Millionen Dollar Rufen bezahlen würde, die Vereinigten Staaten damit Polen und Österreich helfen könnten, die vollständig Hungers sterben.

### Deutsches Reich.

Wahl eines neuen Bergarbeiterrats. Die Streitfrage in Lugaun-Deitsch.

Lugaun-Deitsch, 1. Febr. Nachdem die Hauptstreikfrage festgenommen worden sind, herrscht im Ruhrgebiet Ruhe. Man hofft, daß am Montag früh die Arbeit voll aufgenommen werden wird, zumal da der neue Tarif zwischen dem Bergbauverein für Zeitsold Lugaun-Deitsch, dem Verbande der Bergarbeiter Deutschlands und den Christlichen Gewerkschaften mit Wirkung vom 1. Februar zum Abschluß gekommen ist.

Wie geht wurde. Die „Böttger Zig.“ schreibt: Die alldeutsche Presse kann sich abgeben, daß sie selbst indirekt die Parteipolitik als nationaler Zeitschlagung angesehen als nationale Zeitschlagung.